

BEV, Recht und allgemeine Verwaltung, Schiffamtsgasse 1-3, A-1020 Wien

DVR: 0037028

BMVIT - IV/ST2
Radetzkystr. 2
1030 Wien

Geschäftszahl: BEV-11.102/0019-R1/2018
Datum: 02.05.2018
Rückfragen: Mag. Birgit Tousek-Ritzinger
DW 822621

Entwurf einer 29. Novelle der Straßenverkehrsordnung, Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das BEV erlaubt sich zum ggst. Entwurf folgende Stellungnahme zu übermitteln:
Die mögliche temporäre Freigabe des Pannestreifens auf Autobahnen hat folgenden Einfluss auf die geräteunterstützte Geschwindigkeitsmessung:

- 1) Bei der Durchschnittsgeschwindigkeitsmessung mit Section Control wird die kürzeste legal befahrbare Strecke bei der Eichung ermittelt und für die Geschwindigkeitsberechnung gespeichert und herangezogen. Das schließt in Zukunft dann auch den Pannestreifen als legal befahrbar ein was bei kurvenreichen Strecken zu berücksichtigen ist. Dadurch erhöht sich der Aufwand bei der Eichung (ist aber nicht wesentlich). Die Sensorik bei Section Control Anlagen schließt mittlerweile den Pannestreifen bereits mit ein um das „Umfahren“ der Kontrolle zu verhindern.
Sollte die Freigabe des Pannestreifens auf Abschnitten erfolgen, die bereits durch eine Section Control überwacht werden, ist eine zusätzliche Streckenmessung und allfällige Korrektur unumgänglich.
- 2) Es gibt die Möglichkeit, bei hohen Leitschienen automatische Radargeräte auf einem hohen Sockel zu montieren um über die Leitschiene zu messen. Dazu gibt es aber Festlegungen die unter anderem fordern, dass das Radargerät seitlich so platziert werden muss, dass der erste zu messende Fahrstreifen mindestens 3 m vom Radargerät entfernt ist. Bei den bisher an den Autobahnen platzierten Radargeräten stellt dies kein Problem dar, da immer der Pannestreifen zwischen dem Gerät und dem ersten Fahrstreifen liegt. Wenn allerdings der Pannestreifen legal befahren wird, **können Geschwindigkeitsmessungen** mit allenfalls schon existierenden Geräten auf hohen Sockeln **für diesen Pannestreifen nicht verwertet werden**. Gegebenenfalls müssten die Sockel versetzt werden um den Bestimmungen zu genügen.

Der Leiter des BEV:
i.V. Mag. Robert Edelmaier

BEV
R1 – Recht und allgemeine Verwaltung
Schiffamtsgasse 1-3
1020 Wien
Tel.: +43 1 21110-822607
Fax: +43 1 21110-82992617
E-Mail: recht-verwaltung@bev.gv.at
See you: www.bev.gv.at

UID: ATU 384 732 00
IBAN: AT95 0100 0000 0519 0001
BIC: BUNDATWW



